



## Regelplan B II / 10

Fußgängerschutztunnel und Baustelleneinrichtung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

### Querabspernungen

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*\*\*): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

### Längsabspernung

durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*\*\*): einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*\*)

\*) Eingangsbereich Fußgängertunnel



\*\*\*) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen \*\*\*)

\*\*\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

**ZEPPELIN**

**Zeppelin Rental GmbH**  
Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin  
Wohlrabadamm 26, 13629 Berlin  
Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400  
bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH  
Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung